

## Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gem. § 17 LNatSchG zum Entwurf des Landschaftsplanes „Bocholt / Rhede“

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
<b>Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg vom 18.10.2016</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass die Stellungnahmen vom 29.02.2016 und vom 10.07.2014 unverändert bestehen bleiben. Im ersten genannten Schreiben wurde auf verschiedene verliehene Bergwerksfelder hingewiesen. Im zweiten Schreiben wurde mitgeteilt, dass die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen „Saxon 1 West“ am 27.11.2015 erloschen ist. Weiterhin wurde darauf verwiesen, dass das Plangebiet über dem Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Vreden“, im Eigentum des Landes NRW liegt.	1. Die <b>Hinweise</b> werden zur Kenntnis genommen.	Ö1
<b>Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, Domplatz 1-3, 48143 Münster vom 24.10.2016</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Die Bezirksregierung <b>weist darauf hin</b> , dass das Plangebiet im Regionalplan Münsterland im Wesentlichen als Waldbereich und allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt ist. In den Randbereichen ist das Plangebiet geringfügig als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Da dieser Raum bereits heute für die Erholung genutzt wird, sind im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planungen die Nutzungen aufeinander abzustimmen.	1. Der <b>Hinweis</b> wird zur Kenntnis genommen. 3. Der Landschaftsplan beschreibt in seinen Entwicklungszielen und den Landschaftsräumen mit Angebotsplanung mögliche Maßnahmen mit der Zielrichtung Erholungsnutzung, insbesondere bei den Erholungsschwerpunkten Bocholter Stadtwald und Pastors Busch in Rhede.	Ö2
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass der Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilabschnitt Energie im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 16.02.2016 bekannt gemacht wurde und bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes zu berücksichtigen ist.	1. Der <b>Hinweis</b> wird zur Kenntnis genommen. 3. Ein Konflikt zwischen Windkraftnutzung entsprechend des Regionalplans und Landschaftsschutz für das Plangebiet besteht nicht, da alle Vorrangzonen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen. Soweit Teile eines Landschaftsschutzgebietes von einer Konzentrationszone aus einer späteren städtischen Flächennutzungsplanung	Ö3

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			betroffen wären, würde die Ausnahmeregelung aus Ziffer 6 Absatz 1 des Landschaftsplanes greifen.	
1.2.2.2 und 5.1.32	Entwicklungsraum „Pastors Busch“  Landschaftsraum „Pastors Busch“	Es wird festgestellt, dass das Landschaftsplangebiet im Bereich Pastors Busch erweitert worden ist und für diesen Bereich Entwicklungsziele (1.2.2.2) und Festsetzungen (5.1.32) vorgesehen sind. Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass es sich bei dem Gebiet um einen Erholungsschwerpunkt der Stadt Rhede handelt, der für die Erholung gesichert und entwickelt werden soll.	1. Der <b>Hinweis</b> wird zur Kenntnis genommen, ihm ist entsprochen. 2. Die unter 1.2.2.2 aufgeführten Entwicklungsziele und die unter 5.1.32 aufgeführten Maßnahmen beabsichtigen u.a. die Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion des Gebietes.	Ö4
<b>Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, Domplatz 1-3, 48143 Münster vom 30.9.2016</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender <b>teilt</b> mit, dass aus luftrechtlicher Sicht gegen den Landschaftsplan keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden. Es wird allerdings darum <b>gebeten</b> , bei den Planungen luftrechtliche Belange wie z.B. Modellfluggelände zu beachten.	1. Die <b>Mitteilung</b> wird zur Kenntnis genommen. Die <b>Bitte</b> wird beachtet.	Ö5
<b>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Fachbereich 21 – Öffentliche Beteiligungsverfahren, Bodenschutz, De-Greiff-Str. 195, 47803 Krefeld vom 17.10.2016</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Der Geologische Dienst NRW hat mit Schreiben vom 23.06.2014 Hinweise u.a. zur Berücksichtigung schutzwürdiger Böden gemäß der Bodenkarte (BK50) gegeben. Diese Hinweise wurden bei der Erarbeitung des Landschaftsplanes berücksichtigt. Zum jetzigen Zeitpunkt ergeben sich keine weiteren Anregungen. Ergänzend wird noch einmal darauf <b>hingewiesen</b> , dass insbesondere die Waldflächen des Plangebietes über die mittelmaßstäbige BK50 hinaus von digitalen großmaßstäbigen Bodenkarten abgedeckt sind (BK5, Verfahren F8702 „Bocholt“, 2004; Verfahren F8701 „Oeding/Rhede“, 2005).	1. Der <b>Hinweis</b> wird zur Kenntnis genommen.	Ö6

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

**Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Willy-Brandt-Str, 3, 46395 Bocholt vom 02.11.2016**

	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender <b>weist</b> nochmals auf die mögliche Beeinträchtigung gemeindlicher Planungen dadurch <b>hin</b> , dass die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes teilweise sehr dicht an bestehende Siedlungsgebiete herangeführt sind.	1. Der <b>Hinweis</b> wird zur Kenntnis genommen, eine Beeinträchtigung der gemeindlichen Entwicklung findet nicht statt. 2. Die gemeindlichen Entwicklungen sind nach Darstellung des Regionalplanes sowie des Flächennutzungsplanes berücksichtigt worden.	Ö7
--	---------------------------	--	---	----

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen vom 29.09.2016**

	Landschaftsplan allgemein	Aufgrund von Personalengpässen in dem für dieses Verfahren zuständigen Fachbereich 22 des Landesamtes besteht zurzeit keine Möglichkeit – im Sinne einer Regelbeteiligung - eine Stellungnahme abzugeben.	1. Die <b>Mitteilung</b> wird zur Kenntnis genommen. 3. Das Landesamt hat sich im Rahmen der planbegleitenden Arbeitsgruppe zu diesem Landschaftsplan eingebracht.	Ö8
--	---------------------------	---	---	----

**Landrat Borken, Fachbereich 66 - Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.2 – Abfall, Abwasser und Bodenschutz vom 28.09.2016**

	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass der Hinweis vom 17.02.2016 bestehen bleibt. In diesem Schreiben wurden die im Landschaftsplangebiet bekannten Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen aufgelistet.	1. Der <b>Hinweis</b> wird zur Kenntnis genommen.	Ö9
--	---------------------------	--	---	----

**Landrat Borken, Fachbereich 66 - Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.3 – Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau vom 03.11.2016**

2.2	Landschaftsschutzgebiete D Nicht betroffene Tätigkeiten	Es wird <b>angeregt</b> , die folgende Formulierung unter den „Nicht betroffenen Tätigkeiten“ in Landschaftsschutzgebieten aufzunehmen: die Vornahmen gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Kreis Borken – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.	1. Der <b>Anregung</b> wird gefolgt. Unter der Ziffer 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten wird folgendes neu aufgenommen: „8) die Vornahmen gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Kreis Borken – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.“ 2. Diese Formulierung ist bei den nicht betroffenen Tätigkeiten in Naturschutzgebieten enthalten und soll auch für Landschaftsschutzgebiete gelten, da somit klargestellt wird, dass diese gesetzlich vor-	Ö10
-----	--	--	--	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			geschriebenen Maßnahmen durchgeführt werden können, ohne dass dafür jeweils Befreiungen von den Verboten der Landschaftsschutzgebiete erteilt werden müssen. Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde ist gesichert.	
2.2	Landschaftsschutzgebiete D Nicht betroffene Tätigkeiten	Es wird angeregt, die folgende Formulierung unter den „Nicht betroffenen Tätigkeiten“ in Landschaftsschutzgebieten aufzunehmen: die Durchführung von Maßnahmen, die der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie dienen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Kreis Borken – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.	1. Der <b>Anregung</b> wird gefolgt. Unter der Ziffer 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten wird Folgendes neu aufgenommen: „9) <i>die Durchführung von Maßnahmen, die der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie dienen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Kreis Borken – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.</i> “ 2. Die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist in den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes enthalten. Durch die Aufnahme der nicht betroffenen Tätigkeit wird klargestellt, dass diese Maßnahmen durchgeführt werden können, ohne dass dafür jeweils Befreiungen von den Verboten der Landschaftsschutzgebiete erteilt werden müssen. Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde ist gesichert.	Ö11
6	Ausnahmen und Befreiungen, Absatz 4	Im zweiten Satz des Absatzes 4 wird eine Ausnahme für das Errichten und Ersetzen von Ansztleitern und Hochsitzen in Landschaftsschutzgebieten zugelassen. Diese Ausnahme kann entfallen, da unter Ziffer 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1) u.a. die Errichtung von Hochständen von den Verboten in Landschaftsschutzgebieten ausgenommen ist und somit eine weiterreichende Regelung bereits vorliegt. Zur Klarstellung soll unter der Nr. 1) ... das Errichten und Ersetzen von Ansztleitern und Hochsitzen ... aufgenommen werden. Weiterhin soll in der Erläuterungsspalte zu Ziffer 6 Abs. 4 ein Hinweis auf die Nichtbetroffenheitsregelung unter Ziffer 2.2 D Nr. 1 erfolgen.	1. Den <b>Anregungen</b> wird gefolgt. Unter Ziffer 6, (4) entfällt der zweite Satz. Die Ziffer 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1) erhält folgende neue Formulierung: „ ... dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen, <u>das Errichten und Ersetzen von Ansztleitern, Hochsitzen</u> und Anlagen für Wildfütterungen ...“ Weiterhin wird in der Erläuterungsspalte zu Ziffer 6 Absatz 4 folgender neuer Text aufgenommen: <u>„Das Errichten und Ersetzen von Ansztleitern und Hochsitzen in Landschaftsschutzgebieten ist unter der Ziffer 2.2 D Nr.1 als nicht betroffene Tätigkeit zugelassen.“</u>	Ö12

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			2. Die Änderungen der Textpassagen dienen der Klarstellung und Vereinheitlichung der Zulassung von Anszleitern und Hochsitzen in Landschaftsschutzgebieten.	
<b>Landrat Borken, Fachbereich 81 - Kreisbetrieb, Fachabteilung 81.2 – Straßenbau und Verkehrsplanung vom 26.09.2016</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass der Stellungnahme vom 18.02.2016 nichts hinzuzufügen ist. In diesem Schreiben wurde auf den im Rahmen der Regionale 2016 geplanten Radschnellweg Regio.Velo verwiesen, der zum Teil durch das Landschaftsplangebiet verläuft. Weiterhin verwies der Einwender auf sein Recht, an allen Kreisstraßen, soweit notwendig, die Anlegung von Radwegen vorzusehen.	1. Die <b>Hinweise</b> werden zur Kenntnis genommen.	Ö13
<b>Landrat Borken, Fachbereich 32 - Sicherheit und Ordnung, Fachabteilung 32.1 - Allgemeine Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 28.10.2016</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Aus jagdlicher Sicht bestehen gegen den Landschaftsplan weiterhin <b>keine Bedenken</b> . Es wird auf die Stellungnahme vom 18.03.2016 verwiesen. Dort wurde festgestellt, dass die aufgeführten Gebote und Verbote bezüglich der jagdlichen Regelungen den Abstimmungsgesprächen entsprechen.	1. Die <b>Zustimmung</b> wird begrüßt.	Ö14
	Landschaftsplan allgemein	Aus fischereilicher Sicht wird ebenfalls auf die Stellungnahme vom 18.03.2016 verwiesen, in der wie jetzt darauf <b>hingewiesen</b> wurde, dass die im Plangebiet ortsansässigen Angelvereine über die Offenlegung informiert wurden. Ggf. werden diese eigenständig zum Landschaftsplan Stellung nehmen.	1. Der <b>Hinweis</b> wird zur Kenntnis genommen. 3. Von den Angelvereinen erfolgte keine Eingabe im Rahmen der Offenlegung.	Ö15
<b>Landrat Borken, Fachbereich 63 – Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, 63.1 Planung und Controlling vom 03.11.2016</b>				
6	Ausnahmen und Befreiungen, Absatz 1	Der Anregung des Einwenders aus der frühzeitigen TöB-Beteiligung, eine Ausnahmeregelung für Wind-	1. Die <b>Anregung</b> wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Der 3. Spiegelstrich zu Ziffer 6 Ab-	Ö16

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>kraftanlagen auch innerhalb von Windvorrangzonen oder –eignungsgebieten des Regionalplans vorzusehen, wurde nicht gefolgt. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass für die Flächennutzungsplanung eine Anpassungsverpflichtung an die Vorgaben der Regionalplanung besteht und daher die vorgesehene Ausnahmeregelung für die Konzentrationszonen in den örtlichen Flächennutzungsplänen ausreicht.</p> <p>Es wird erneut <b>angeregt</b>, eine Ausnahmeregelung für Windkraftanlagen innerhalb von Windvorrang- oder -eignungsgebieten des Regionalplans vorzusehen.</p> <p>Der dazugehörige Hinweis (rechte Spalte) ist ebenfalls dahingehend anzupassen, dass Windkraftanlagen nicht nur innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen, sondern auch innerhalb der Windvorrang- oder -eignungsgebiete des Regionalplans zulässig sind.</p>	<p>satz 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt: „Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Windvorrang- oder –eignungsgebieten des Regionalplans oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans.“ In der Erläuterungsspalte wird folgende Ergänzung aufgenommen: Das bedeutet, dass in einem Landschaftsschutzgebiet Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen wurden <u>„oder innerhalb eines Windvorrang- oder –eignungsgebietes des Regionalplanes liegen,“</u> errichtet werden dürfen.</p> <p>2. Die aufzunehmende Regelung ist geboten und dient der Klarstellung im Falle einer nicht vorhandenen Steuerungsfunktion eines Flächennutzungsplanes.</p>	
--	--	---	---	--

**Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland, Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld vom 31.10.2016**

	Landschaftsplan allgemein	<p>Die Bezirksstelle gibt eine Stellungnahme für die Landwirtschaftskammer NRW im Einvernehmen mit der Kreisstelle Borken ab.</p> <p>Zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung des Landschaftsplanes wurde am 18.03.2016 eine Stellungnahme abgegeben. In der Synopse wurde nur teilweise und unzureichend auf die Anregungen eingegangen, daher haben die Bedenken gegen die Festsetzung (Erläuterung der Rd.-Nr. Ö6, Ö8 – Ö10, Ö12 und Ö13) weiterhin Bestand. Im Folgenden werden hierzu weitere Ausführungen gemacht.</p>	1. Die <b>Bemerkungen</b> werden zur Kenntnis genommen.	Ö17
1.3	Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen	<p>Aus agrarstruktureller Sicht wird <b>kritisiert</b>, dass die Standortwahl der Gehölzbepflanzung an der Flurstücksgrenze negative Folgen für die Bewirtschaftung benachbarte Flächen haben wird. In der Synopse wird</p>	<p>1. Die <b>Kritik</b> wird zur Kenntnis genommen. Sie ist unbegründet.</p> <p>2. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind lediglich behördenverbindlich und entfalten keine</p>	Ö18

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen“	in der Begründung der Planungsbehörde selbst festgestellt, dass Beeinträchtigungen der Landwirtschaft zu befürchten sind indem gesagt wird „dass die Beeinträchtigung für die angrenzende Landwirtschaft möglichst gering gehalten werden“ - also seitens der Planungsbehörde nicht ausgeschlossen werden. Durch Bepflanzung, „insbesondere am Südrand von Straßen und Wegen“ darf es nicht zu Beeinträchtigungen der Flächenbewirtschaftung kommen und langfristig Schäden am Straßenkörper zur Folge haben. Es muss vorher die Kostenübernahme möglicher Folgeschäden geklärt werden.	einschränkenden Wirkungen für Flächennutzer. Die Umsetzung der Entwicklungsziele erfolgt u.a. durch die unter Ziffer 5.1 festgelegte Angebotsplanung auf freiwilliger Basis. Damit ist gesichert, dass Anpflanzungen nur mit Zustimmung des Grundeigentümers erfolgen.	
1.3	Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen“	Zum Thema „Standortwahl“ der Bepflanzung verbunden mit Auswirkungen auf den öffentlichen und privaten Straßenkörper <b>fehlt</b> in der Synopse eine Stellungnahme seitens der Planungsbehörde.	1. Der <b>Hinweis</b> wird zur Kenntnis genommen. Ihm wird stets gefolgt. 2. Bei Anpflanzungen auf Straßenparzellen erfolgt die Umsetzung immer im Zusammenwirken mit dem Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer.	Ö19
1.3	Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen“	In den Erläuterungen 1.3 (S. 24) wird als Entwicklungsziel die „Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen“ aufgeführt. Es wird <b>angeregt</b> darzulegen, wie dieses Entwicklungsziel mit den Richtlinien zum Vertragsnaturschutz (Paket 5042: Anlage von Blüh- und Schutzstreifen) vereinbar ist.	1. Die <b>Anregung</b> wird zur Kenntnis genommen. 3. Ein Konflikt mit den Regelungen des Vertragsnaturschutzes wird nicht gesehen.	Ö20
2.2	Landschaftsschutzgebiete, D Nicht betroffene Tätigkeiten (S.51)	Unter Ziffer 2.2, D Nicht betroffene Tätigkeiten ) steht: <i>„Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt:</i> 3) <i>„...werden Einzelbäume, Baumgruppen oder Obstbäume in Obstwiesen genutzt bzw. beseitigt, so ist eine Ersatzpflanzung als Hochstamm, STU 10 – 12 cm, im Nahbereich des Altstandortes vorzunehmen. Diese</i>	1. Die <b>Forderung</b> wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt. 2. Die Begründung aus der Synopse der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung gilt unverändert: Die Erhaltung der vom Einwender genannten Gehölze zählt jeweils zu den Schutzzwecken der durch diesen Landschaftsplan ausgewiesenen	Ö21

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p><i>Freistellung gilt nicht für freistehende Einzelbäume ab einem Stammumfang von 120 cm gemessen in 150 cm Höhe“.</i></p> <p>Folgender Einwand des Einwenders hat weiterhin Bestand: Unter Pkt. 3) soll sinngemäß die Nutzung bzw. Beseitigung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Obstbäumen durch Ersatzpflanzungen geregelt werden. Es wird (analog Kapitel 2.4 LB, F Melde- und Duldungspflicht) <b>gefordert</b>, die vorgeschädigten Bäume u.ä. von der Ersatzpflicht zu streichen und in den Erläuterungen wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>„Eigentümern von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Obstbäumen in Obstwiesen entsteht durch die Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene Landschaftselemente im LSG sind - unabhängig vom STU - nicht zu ersetzen.“</i></p>	<p>Landschaftsschutzgebiete. Der Fortbestand dieser Gehölze ist zur Sicherung des Landschaftscharakters erforderlich. Durch die im Landschaftsplan enthaltene Regelung ist dies gewährleistet.</p>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Rheder Bach“	<p>Das LSG umfasst den Verlauf des Rheder Baches (S. 59). Es wird <b>gefordert</b>, den Grenzverlauf des LSGs von der L 572 bis zum Naturdenkmal 2.3.4 einheitlich in einem Abstand von 30 m zwischen LSG-Grenze und Böschungsoberkante festzulegen.</p>	<p>1. Die <b>Forderung</b> wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht entsprochen.</p> <p>2. Es wird auf die Begründung in der Synopse zur Frühzeitigen Bürgerbeteiligung verwiesen: Das Gebiet beidseitig des Rheder Baches ist vom Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Der Träger der Landschaftsplanung hat hier den schwächeren Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet“ als fachlich ausreichend erachtet. Der Fachbeitrag des LANUV NW weist für den Rheder Bach eine Biotopverbundfläche Stufe 1 (herausragende Bedeutung) aus. Die vorgesehene Abgrenzung des Schutzgebietes ist fachlich geboten und beinhaltet auch größere als Grünland genutzte Auenflächen. Zudem wurde eine als schutzwürdiges Biotop eingestufte Waldfläche einbezogen.</p>	Ö22

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile, D Nicht betroffene Tätigkeiten	Unter Punkt 1) wird „die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 8 – 10, 13 – 16“ aufgeführt. Es bleibt zu klären, in welchem kausalen Zusammenhang die Fischerei (Pkt. 16, S. 69) mit der ordnungsgemäßen Bodennutzung steht.	1. Der <b>Hinweis</b> wird zur Kenntnis genommen, eine Anpassung der Nummerierung wird vorgenommen. 2. Es handelt sich bei dem angesprochenen Punkt um einen redaktionellen Fehler, der behoben wird.	Ö23
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile, F Melde- und Duldungspflicht	Die Erläuterungen zu F sind nach Erachten des Einwenders als Erläuterung zu Pkt. C ‚Verbote‘ darzustellen. Unter Pkt. C wird die „Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles“ geregelt. Die Erläuterung gibt Verfahrenshinweise für den Fall, dass eine Schädigung vor Inkrafttreten der VO eingetreten ist.	1. Der <b>Einwand</b> wird zur Kenntnis genommen. Ihm wird nicht gefolgt. 2. Die Erläuterungen zu 2.4 F beziehen sich auf Meldepflichten für festgestellte Schäden. Der Punkt 2.4 C bezieht sich jedoch auf Schädigungen durch aktives Handeln. 3. Der Landschaftsplan wird als Satzung beschlossen und ist keine Verordnung.	Ö24
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	In den Erläuterungen der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung (S. 103) steht, dass bei der „ <i>Umsetzung der unter 5 festgesetzten Maßnahmen ... grundsätzlich entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 26.06.1997 mit den Betroffenen Einvernehmen zu erzielen ist</i> “. Betroffen von solchen Maßnahmen sind in der Regel auch die Eigentümer/Bewirtschafter benachbarter Flächen. In den Erläuterungen der Offenlage (S. 101) wurde der 1. Absatz auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 26.06.1997 geändert. Der Einwender stellt die Frage, ob der Kreistagsbeschluss vorher falsch dargestellt wurde oder auf welcher Grundlage nachträglich korrigiert worden ist.	1. Die <b>Frage</b> wird zur Kenntnis genommen. 3. Die jetzige Formulierung der Erläuterung zu Ziffer 5 entspricht dem Wortlaut des Kreistagsbeschlusses vom 26.06.1997. Aufgrund des Hinweises des Einwenders aus der Frühzeitigen TöB-Beteiligung ist der Beschluss im Landschaftsplan nun wortwörtlich zitiert.	Ö25
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen und Kleingewässer	In den Erläuterungen (S.125) wird an dieser Stelle nicht mehr von ‚Betroffenen‘ sondern nur noch von ‚Grundstückseigentümern‘ gesprochen. Die Planungsbehörde nimmt für sich selbst in Anspruch, eine kooperative Landschaftsplanung vorzunehmen. In diesem Sinne wird auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 26.06.1997 gefordert, weiterhin von ‚Betroffene-	1. Die <b>Forderung</b> wird zur Kenntnis genommen. Es verbleibt bei der bisherigen Erläuterung. 2. Die Formulierung entspricht dem genannten Kreistagsbeschluss (siehe Ö20).	Ö26

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		nen' zu sprechen und bei der Umsetzung der Maßnahmen „mit den Betroffenen Einvernehmen zu erzielen“. In den Erläuterungen muss die Bezeichnung „Grundstückseigentümer“ durch „Betroffene“ ersetzt werden. Es wird im Sinne einer kooperativen Landschaftsplanung <b>gefordert</b> , die Maßnahmen mit allen Betroffenen einvernehmlich umzusetzen.		
--	--	--	--	--

5.2.1	Anlage eines Saumstreifens entlang eines Grabens südlich der Hoflage Bollwerk	In den Erläuterungen (S. 125) wird gefordert, die Maßnahme (gehölzfreier Saum) durch Eichenspaltpfähle abzugrenzen. Die Maßnahme soll angeblich der Steigerung der Artenvielfalt dienen. Allgemein ist bekannt, dass diese Spaltpfähle als Sitzgelegenheit von Greifvögeln gern genutzt werden und dementsprechend einen nicht unerheblichen negativen Einfluss auf die Förderung der Artenvielfalt haben. Beispielsweise wird beim Vertragsnaturschutz (Paket 5042: Anlage von Blüh- und Schutzstreifen ...) gefordert, dass „mindestens 50% der Förderfläche mindestens 150 m von Stör- und Vertikalstrukturen wie Straßen (Ausnahme: Gras- bzw. Feldwege für den landwirtschaftlichen Verkehr), Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze, Wald, Bebauung, Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen entfernt sein“ müssen. Es ist unverständlich, wie mit dieser Maßnahme („Greifvogelsitzpfähle“) eine Steigerung der Artenvielfalt erreicht werden soll. Es wird <b>gefordert</b> , diesen unterschiedlichen Ansatz fachlich plausibel darzulegen.	1. Die <b>Forderung</b> wird zur Kenntnis genommen. Ein Konflikt besteht nicht. 2. Die Anlage des Saumstreifens dient der Steigerung der Artenvielfalt und der Belebung des Landschaftsbildes. Eichenspaltpfähle stellen eine in der Kulturlandschaft übliche Begrenzungsmarkierung dar (u.a. auch im landwirtschaftlichen Zaunbau).	Ö27
-------	---	--	---	-----

**Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede vom 08.12.2016**

5.2.18	Anlage eines einseitigen Ufergehölzes an der östlichen Seite der Straße Wiegingvenn	Da durch die Anlage eines durchgehenden Ufergehölzes die maschinelle Pflege des Grabens 2063 erschwert wird, <b>schlägt</b> die Stadt Rhede <b>vor</b> , an dieser Stelle eine punktuelle Uferbepflanzung vorzusehen.	1. Dem <b>Vorschlag</b> wird gefolgt. 3. Auch mit einer punktuellen Bepflanzung am Graben kann eine landschaftsgliedernde Wirkung erzielt werden.	Ö28
--------	---	---	--	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
5.2.19	Anlage einer Baumreihe sowie eines Ufergehölzes an der östlichen Seite des Weges „Waterstegge“ nördlich der Hoflage Nienhuis	Es wird <b>angeregt</b> , die Festsetzung dahingehend zu ändern, dass die Anpflanzung entlang des Flurstückes 13 komplett, sowie entlang des Flurstückes 18 (gegenüber der Flurstücke 22, 23, 24 und 25 (Plan beigelegt) entfallen sollte.	1. Die <b>Anregung</b> wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung wird entsprechend Anhang 1 angepasst. 2. Die landschaftsgliedernde und biotopvernetzende Funktion lässt sich auch mit der verkürzten Anpflanzung erzielen, da im vorgeschlagenen Bereich westlich des Weges ein Feldgehölz besteht.	Ö29
5.2.20	Anlage einer Hecke auf dem südlichen Wegeseitenstreifen an der Straße „Alter Kirchweg“	Es wird <b>angeregt</b> , die Festsetzung zur Anpflanzung einer Hecke durch die Festsetzung zur Anpflanzung einer Baumreihe zu ersetzen. Der zur Verfügung stehende Grünstreifen erscheint zu schmal um dort eine Hecke zu pflanzen.	1. Die <b>Anregung</b> wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird gefolgt. Ziffer 5.2.20 erhält folgende neue Formulierung: „Anlage einer <del>Hecke</del> <i>Baumreihe</i> auf dem südlichen Wegeseitenstreifen an der Straße Alter Kirchweg“. Auch der Kartenteil wird gemäß Anhang 2 angepasst. 2. Die Begründung der Einwendung der Stadt Rhede sowie einer Stellungnahme eines privaten Einwenders (sh. P31) kann nachvollzogen werden. Durch die Änderung der Anpflanzungsart wird eine für die Örtlichkeit passende Gehölzstruktur festgesetzt.	Ö30

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Beteiligungsverfahren zum Landschaftsplan „Bocholt / Rhede“  
keine Anregungen und Bedenken vorgetragen:**

	Träger öffentlicher Belange	Beschluss	Rd.-Nr.
	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Münster, Hohenzollernring 80, 48145 Münster vom 13.10.2016	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö31
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Nevinghoff 22, 48147 Münster vom 20.10.2016	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö31
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 14.10.2016	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö31
	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Deutz-Mühlheimer Straße 22-24, 50679 Köln vom 25.10.2016	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö31
	Deutscher Wetterdienst, Wallneyer Straße 10, 45133 Essen vom 25.10.2016	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö31
	Evangelische Kirche von Westfalen, Das Landeskirchenamt, Baureferat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld vom 18.10.2016	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö31
	Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V., Dr. Olaf Niepagenkemper, Sprakeler Str. 409, 48159 Münster vom 02.11.2016	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö31
	Gelsenwasser AG, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen vom 13. Oktober 2016	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö31
	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Hamm, Otto-Krafft-Platz 8, 59065 Hamm vom 27.10.2016	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö31
	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld vom 02.11.2016	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö31
	Nord-West Oelleitung GmbH, Kolkerhofweg 120, 45478 Mülheim an der Ruhr vom 07.10.2016	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö31
	PLEdoc GmbH Leitungsauskunft, Gladbecker Str. 404, 45326 Essen vom 17.10.2016	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö31
	Regionalforstamt Münsterland, Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster vom 04.10.2016	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö31
	Stadt Bocholt, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö31

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

**Folgende im Verfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange haben sich zum Landschaftsplan „Bocholt / Rhede“ nicht geäußert:**

	Träger öffentlicher Belange	Beschluss	Rd.-Nr.
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 51, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 1, 46395 Bocholt	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	NABU Kreisgruppe Borken, An der Königsmühle 3, 46395 Bocholt	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	NABU Ortsgruppe Rhede, Weberstraße 54, 46414 Rhede	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Deutsche Telekom Technik GmbH, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Amprion GmbH, Leitungen Projekte, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Westnetz GmbH Regionalzentrum Münsterland, Weseler Str. 480, 48151 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Bischöfliches Generalvikariat Münster, Abteilung Bauwesen, Magdalenenstraße 2, 48143 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Landesbüro der Naturschutzverbände NW, Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Wehrbereichsverwaltung West, Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, - Außenstelle Dortmund, Sparte Verwaltungsaufgaben, Steinstraße 39, 44147 Dortmund	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben, Ravensberger Str. 117, 33607 Bielefeld	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Albersloher Weg 250, 48155 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regionalbereich Düsseldorf, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40210 Düsseldorf	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Spezialservice Gasnetzdienst, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Spezialservice Strom, Freistuhl 7, 44137 Dortmund	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	innogy, Opernplatz 1, 45128 Essen	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Bocholt-Rhede“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Oberste Jagdbehörde, MKULNV NW, Referat II – 6 Jagd und Fischerei, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Liegenschaftsabteilung, Landeshaus, Freiherrvom-Stein-Platz 1, 48147 Münster		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fischereiökologie, Heinsberger Straße 53, 57399 Kirchhundem		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Krögerweg 11, 48155 Münster		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Stadtwerke Rhede GmbH, Industriestraße 15, 46414 Rhede		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Kreissportbund Borken e.V., Hoher Weg 19-21, 46325 Borken		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Stadt-Sport-Verband Bocholt e.V., Ostwall 18, 46397 Bocholt		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Stadtsportverband Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Wasser- und Bodenverband „Bocholt“, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Wasser- und Bodenverband „Holtwicker Bach“, Binnenheide 16, 46397 Bocholt		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Wasser- und Bodenverband „Rheder Bach“, Brooker Stegge 28, 46414 Rhede		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Landrat Borken, Fachabteilung 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Landrat Borken, Fachabteilung 66.3 – Planung, Natur-, Artenschutz und Hochwasserschutz, Wasserbau		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Landrat Borken, Fachbereich 36 - Verkehr		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Landrat Borken, Fachbereich 40 - Schule, Kultur und Sport		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32
	Landrat Borken, Obere Denkmalbehörde, Fachbereich 40		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö32

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.